

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. November 1890.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 23. Aug. 1890, R. G. Bl. Nr. 166, betr. die Richtigstellung der Benennung des Bezirksgerichtes Laak in Krain. — 2. Ministerialverordnung v. 30. Aug. 1890, R. G. Bl. Nr. 169, betr. das Verhalten des Publicums angeichts der Eisenbahnzugschranken mit Läutewerk, dann bei den Wegüberfahrungen mit Warnungstafel bei Localbahnen. — 3. Ministerialverordnung v. 29. Aug. 1890, R. G. Bl. Nr. 170, betr. die Zuweisung der Gemeinde Labacz zum Bezirksgerichtsprerengel Brody. — 4. Ministerialverordnung v. 27. Sept. 1890, R. G. Bl. Nr. 182, betr. veterinärpolizeiliche Verfügungen in Folge der Gestattung der Einfuhr von Schlachtschweinen österr.-ung. Provenienz nach Deutschland. — 5. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. Verzeichnis der im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Statthaltereierlass v. 18. März 1890, Z. 15.324, betr. Voraussetzungen und Grenzen der Steuerfreiheit der ausländischen Consuln. — 8. Statthaltereierlass v. 9. Mai 1890, Z. 2749, betr. das Ausschiffungsverbot gegen Bettler und Zigeuner in den La Plata-Staaten. — 9. Note des k. k. Central-Laramtes v. 12. Juni 1890, Z. 41.170, betr. die sächliche Haftung für Vermögensübertragungsgebühren und diesbezügliche städt. Zuschläge. — 10. Statthaltereierlass v. 12. Juli 1890, Z. 42.421, betr. die Erledigung der Anzeigen des Gewerbe-Supsectors und die Verständigung desselben von den diesbezüglichen Verfügungen. — 11. Statthaltereierlass v. 12. Juli 1890, Z. 42.422, betr. die strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeiterverzeichnisse in Gewerbsunternehmungen, dann über die Arbeitsbücher und die Probezeit bei Aufnahme von Lehrlingen. — 12. Statthaltereierlass v. 12. Juli 1890, Z. 42.423, betr. den Mißbrauch von Ueberstundenbewilligungen, resp. die unbefugten Ueberstundenarbeiten. — 13. Statthaltereierlass v. 22. Juli 1890, Z. 14.609, betr. die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmer- und Decorationsmaler und der Tapezirer gegenüber den Anstreichern, Schilder- und Schriftenmalern, Lackirern, resp. Tapetenerzeugern, Tischlern und Trödlern. — 14. Kundmachung der k. k. Polizei-Direction v. 30. Juli 1890, Z. 55.209, betr. die Regelung des Hundefuhrwertes. — 15. Statthaltereierlass v. 2. Aug. 1890, Z. 43.749, betr. die Einschränkung der jährlichen Nachweisungen über den Stand des Hausfirweins auf die Zahl der neuertheilten, verlängerten und vidirten Hausfirbewilligungen. — 16. Statthaltereierlass v. 3. Aug. 1890, Z. 47.104, betr. die äußere Bezeichnung der Betriebsfälle bei verpachteten Gewerben. — 17. Statthaltereierlass v. 4. Aug. 1890, Z. 39.569, betr. die Autorisation des Johann Hintermayer zur Erprobung und Ueberwachung der Dampfessel-Untersuchungs- und Versicherungsanstalt a./G. in Wien. — 18. Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern v. 22. Juli 1890, Z. 47.088, betr. die Verpflegungsgebühr des öffentl. Krankenhauses in Gyöngyös. — II. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Kundmachung v. 14. Juni 1890, Z. 37.702, betr. die Verhütung von Unglücksfällen durch Einathmen gesundheitschädlicher Gase beim Ausheizen neugebauter Häuser und abavtirter Räume. — 2. Magistrats-Erkenntniß v. 30. Juni 1890, Z. 132.147, betr. eine mißbräuchliche Führung der Geschäftsbezeichnung „Ausverkauf“ und die Definition des Begriffes „Ausverkauf“. — 3. Magistrats-Directions-Erlaß v. 10. Mai 1890, Z. 291, betr. eine Geschäftsvereinfachung in Bezug auf die Erledigung von Requisitionen fremder Behörden um Einhebung von Steuern, Taxen u. dgl. — 4. Magistrats-Directions-Erlaß v. 13. Juni 1890, Z. 387, betr. denselben Gegenstand.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### 1.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. August 1890,  
betreffend die Richtigstellung der Benennung des Bezirksgerichtes Laak in Krain.  
(R. G. Bl. vom 30. August 1890, Nr. 166.)

Das in der Stadt Bischofslack in Krain im Sprengel des Landesgerichtes Laibach befindliche Bezirksgericht hat statt der bisher üblichen Benennung „Laak“ den richtigen Namen „Bischofslack“ zu führen.

Schönborn m. p.

## 2.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium  
des Innern vom 30. August 1890,

betreffend das Verhalten des Publicums angesichts der mit Läutewerk versehenen Eisen-  
bahnzugschranken, dann bei den mit der Warnungstafel „Achtung auf den Zug“ versehenen  
Wegübersehnungen bei Localbahnen.

(R. G. Bl. vom 30. August 1890, Nr. 169.)

## §. 1.

Beim Ertönen der an den mit Läutewerk versehenen Eisenbahnzugschranken angebrachten  
Glocke muß vor dem Zugschranken gehalten werden, beziehungsweise haben die innerhalb  
der Zugschranken Befindlichen den Bahnkörper schleunigst zu verlassen.

Das Ueberschreiten der Localbahnen bei den mit der Warnungstafel „Achtung auf den  
Zug“ bezeichneten Wegübersehnungen ist bei Annäherung eines Zuges verboten.

## §. 2.

Uebertretungen der Bestimmungen des §. 1 werden, insoferne nicht die Strafbestim-  
mungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Ministerial-  
verordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) geahndet.

## §. 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.  
Laaffe m. p. Bacquehem m. p.

## 3.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. August 1890,  
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Lubacz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes  
Brody in Galizien.

(R. G. Bl. vom 9. September 1890, Nr. 170.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ge-  
meinde und das Gutsgeliet Lubacz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Olesko aus-  
geschieden und jenem des Bezirksgerichtes Brody zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

## 4.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des  
Ackerbaues vom 27. September 1890,

womit veterinärpolizeiliche Verfügungen in Folge der Gestattung der Einfuhr von Schlacht-  
schweinen österreichisch-ungarischer Provenienz in verschiedene Marktorte und Schlachthäuser  
im deutschen Reiche erlassen werden.

(R. G. Bl. vom 30. September 1890, Nr. 182.)

In Folge der von mehreren Regierungen im deutschen Reiche erlassenen Verfügungen,  
durch welche zeitweilig und auf Widerruf die Einfuhr von Schlachtschweinen österreichisch-  
ungarischer Provenienz in verschiedene Marktorte und Schlachthäuser im deutschen Reiche ohne  
vorausgegangene Confinirung gestattet wurde, findet das k. k. Ministerium des Innern im  
Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues auf  
Grund des §. 3, letztes Alinea des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880,  
R. G. Bl. Nr. 35, nachstehende veterinärpolizeiliche Anordnungen zu treffen.

## §. 1.

In theilweiser Abänderung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom  
8. December 1889, R. G. Bl. Nr. 188\*), wird gestattet, daß galizische Schlachtschweine ohne  
vorhergegangene Confinirung, jedoch nur behufs des Transportes über die Eisenbahnstation  
Szczałowa in die von der königlich preussischen Regierung zur Aufnahme österreichisch-unga-  
rischer Schlachtschweine jeweilig bestimmten öffentlichen Schlachthäuser in Preussisch-Schlesien  
in den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung des Klauenviehes jeweilig nicht  
ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen verladen werden dürfen, wenn der Transport  
durch die vorgeschriebenen ordnungsmäßig befundenen Viehpässe aus seuchenfreien Ursprungs-  
gemeinden gedeckt ist, und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen „unbedenklich“  
erweist.

## §. 2.

Außerdem dürfen galizische Schlachtschweine in der Eisenbahnstation Biaka aus der  
dortigen provisorischen Confinirungsanstalt in die von der königlich preussischen Regierung zur  
Aufnahme österreichisch-ungarischer Schweine jeweilig bestimmten öffentlichen Schlachthäuser in  
Preussisch-Schlesien und in die Schlachtanstalt in Berlin, bei constatirtem seuchenunverdächtigen  
Zustande, jedoch nur nach Ablauf der für den Vorstenviehmarkt in Biaka vorgezeichneten  
fünftägigen Confinirung verladen und abgesendet werden.

## §. 3.

Aus dem Herzogthume Bukowina dürfen Transporte von Schlachtschweinen unter genauer  
Einhaltung der gewöhnlichen veterinärpolizeilichen Vorschriften wie bisher in alle im Reichs-  
rathe vertretenen Königreiche und Länder versendet werden. Hingegen wird angeordnet, daß,  
insofern es sich um den Transport in das Ausland handelt, Bukowinaer Schlachtschweine nur  
nach den von der königlich preussischen Regierung zur Aufnahme österreichisch-ungarischer  
Schlachtschweine jeweilig bestimmten öffentlichen Schlachthäusern in Preussisch-Schlesien, und  
zwar nur über die Eisenbahnstation Szczałowa verladen und ausgeführt werden dürfen.

## §. 4.

Für den Transport von Schlachtschweinen aus allen übrigen im Reichsrathe vertretenen  
Königreichen und Ländern und aus den Ländern der ungarischen Krone in welcher immer  
Bestimmungsorte im deutschen Reiche ist die Eisenbahnstation Szczałowa als Uebertrittsstation  
gesperrt.

\*) Siehe R. G. Bl. ex 1890, Nr. 1, pag. 1.

## §. 5.

Die Schlachtschweinetransporte aus Galizien und der Bukowina, welche bei dem beabsichtigten Austritte über Szczałowa von den königlich preussischen Behörden zurückgewiesen werden, sind unbedingt mit dem nächsten Lastzuge, in welchem keine anderen Klauenviehtransporte enthalten sind, auf den Bahnhof in Bielitz behufs der Ausladung und weiteren vorschriftsmäßigen Behandlung in der Confinirungsanstalt in Biaka zu bringen.

Dasselbe gilt von den Transporten galizischer Schlachtschweine, welche nach §. 2 dieser Verordnung von der Eisenbahnstation Biaka versendet und von den königlich preussischen Behörden von dem Uebertritte nach Preußen zurückgewiesen werden sollten.

## §. 6.

Insoweit die Ausfuhr von Schlachtschweinen aus anderen Königreichen und Ländern der diesseitigen Reichshälfte nach dem deutschen Reiche von Seite der Regierungen desselben gestattet ist oder in Zukunft gestattet werden sollte, wird angeordnet, daß die betreffenden Transporte, falls sie bei dem Uebertritte über die Grenze von Seite der ausländischen Behörde zurückgewiesen werden sollten, unbedingt mit dem nächsten Lastzuge, in welchem keine anderen Klauenviehtransporte enthalten sind, in die inländische Aufgabstation auf Kosten und Gefahr des Versenders zurückgeschickt werden.

## §. 7.

Auch Schweinetransporte ungarischer Provenienz, welche im Falle ihrer Versendung in das deutsche Reich bei dem Uebertritte über die Grenze von Seite der ausländischen Behörde zurückgewiesen werden sollten, sind unbedingt mit dem nächsten Lastzuge, in welchem keine anderen Klauenviehtransporte enthalten sind, in die ungarische Aufgabstation auf Kosten und Gefahr des Versenders zurückzuschicken.

## §. 8.

In den Fällen der §§. 5, 6 und 7 sind die in den Eisenbahnstationen, in welchen die Zurückweisung der Schweinetransporte erfolgt, erlaufenden Kosten für Fütterung und Tränkung der Schweine, für Telegramme u. s. w., sowie für die täglich einmalige Fütterung und Tränkung während des Rücktransportes, beziehungsweise während des Transportes nach Bielitz-Biaka, falls diese Kosten nicht von Seite des den Schweinetransport begleitenden Wärters bestritten werden, durch die Bahnverwaltung in die sonstigen Nachnahmeforderungen specificirt einzubeziehen.

## §. 9.

Von der Zurückweisung eines Schweinetransportes durch die ausländische Grenzbehörde und von der Einleitung des Rücktransportes ist in den Fällen des §. 5 sofort telegraphisch der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Biaka, in den Fällen der §§. 6 und 7 sofort der betreffenden k. k. Grenzbezirkshauptmannschaft die Mittheilung zu machen, welche ungesäumt mittelst Telegrammes im Falle des §. 6 der politischen Behörde 1. Instanz, in deren Bereiche sich die Eisenbahnstation, wohin die Rücksendung des Transportes erfolgt, befindet, und im Falle des §. 7 dem königlich ungarischen Ackerbauministerium in Budapest die Anzeige zu erstatten hat.

## §. 10.

Die im Falle des §. 6 aus der Grenzstation in die Aufgabstation zurückgesendeten Schweine sind nach ihrem Einlangen sofort der veterinärpolizeilichen Behandlung zu unterziehen.

## §. 11.

Diese Verordnung tritt am 6. October 1890 in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Schönborn m. p.

Sacquehem m. p.

## 5.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 161 Verordnung des Handelsministeriums vom 20. August 1890, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75), eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 20. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 51), und vom 1. November 1889 (R. G. Bl. Nr. 174), zu demselben hinausgegebenen Nachträge.
- " " 162 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. August 1890, betreffend die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1891.
- " " 163 Concessionsurkunde vom 22. Juli 1890, für die Localbahn von Fürstfeld nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neudau.
- " " 164 Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 21. August 1890, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus ganz Asien.
- " " 165 Rundmachung des Finanzministeriums vom 22. August 1890, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Classe zu Páncsova zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.
- " " 167 Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 23. August 1890, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Egypten.
- " " 168 Erlaß des Finanzministeriums vom 25. August 1890, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Ausfuhr von Branntwein, auf welchem die Consumabgabe haftet.
- " " 171 Verordnung des Handelsministeriums vom 1. September 1890, betreffend die Einführung einer Uniformblouse für die im Verkehrsdienste verwendeten Beamten der Post- und Telegraphenanstalt.
- " " 172 Kaiserliche Verordnung vom 6. September 1890, betreffend die Bestreitung der aus Anlaß der jüngsten Heberschwemmungen in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Schlesien und Vorarlberg erforderlichen Ausgaben.
- " " 173 Kaiserliches Patent vom 15. September 1890, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.
- " " 174 Concessionsurkunde vom 21. Juni 1890, für die Locomotiveisenbahnen a) von Hořan (Pořičan) nach Mochov, b) von Brandeis an der Elbe nach Heratovič.
- " " 175 Rundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juli 1890, betreffend die Erwerbung der den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 7. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 134) bildenden Localbahn von Brandeis an der Elbe über Čelakovic nach Mochov durch die priv. Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft.

- Unter Nr. 176 Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juli 1890, betreffend die Uebertragung der Allerhöchsten Concession für die Localbahn von Nusle nach Modřan an die Oesterreichische Localbahn-Gesellschaft.
- " " 177 Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juli 1890, betreffend die Uebertragung der Allerhöchsten Concession vom 28. August 1880 (R. G. Bl. Nr. 128) für die Localbahn Smidar-Hochwessely auf die Actiengesellschaft der priv. Böhmisches Commercialbahnen.
- " " 178 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. September 1890, betreffend die Ergänzung des Schlagwortes „Federn“ des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet.
- " " 179 Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1890, betreffend die Aufstellung einer Rechnungsstempelmaschine in Salzburg.
- " " 180 Erlaß des Finanzministeriums vom 19. September 1890, womit der allgemeine Verschleißpreis für das Sudsals bei der k. k. Salinenverwaltung in Hallein erhöht wird.
- " " 181 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. September 1890, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife rücksichtlich der Zollbehandlung von Musterbüchern.
- " " 183 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. September 1890, betreffend die Zollbehandlung von alten abgenützten Regenschirmspangen aus Fischbein.
- " " 184 Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. October 1890, betreffend die Allerhöchste Concessionsertheilung für eine Abzweigung von der bestehenden Localbahn zur Gödinger Tabakfabrik bis an die Landesgrenze in der Richtung gegen Holic.
- " " 185 Verordnung des Finanzministeriums vom 4. October 1890, betreffend die Einführung einer Uniformblouse für die Beamten der Finanzverwaltung.
- " " 186 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. October 1890, betreffend die zollamtliche Behandlung der Behältnisse und Umschließungen von nach dem Bruttogewichte zu verzollenden Waaren im Falle einer Umpackung derselben im österreichisch-ungarischen Zollgebiete.
- " " 187 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. October 1890, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes Aquabona zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.
- " " 188 Concessionsurkunde vom 21. September 1890, für die Localbahn von Steyr, beziehungsweise Pergern nach Bad Hall.
- " " 189 Verordnung des Justizministeriums vom 8. October 1890, über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in Ansehung der Zustellung von Klagen, welche bei einem königlich sächsischen Gerichte gegen österreichische Staatsangehörige oder gegen hierlands befindliche Ausländer eingebracht werden.

## 6.

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatte sind erschienen:

- Unter Nr. 34 Gesetz vom 8. Juni 1890, betreffend die Regulirung von Nebenbächen des Poibaches und die damit in Zusammenhang stehende Entwässerung der anliegenden Grundstücke in den Gemeinden Söhmischkrut, Alt-Höflein, Ginzersdorf und Harrersdorf.
- " " 35 Gesetz vom 17. Juni 1890, betreffend die Ausführung von Ergänzungsarbeiten am Regulirungsgerinne im sogenannten tothen Donauarme in der Gemeinde Klosterneuburg.
- " " 36 Gesetz vom 19. Juni 1890, betreffend die Canalisation des Marktes Mailberg und die Entwässerung nasser Grundstücke im eigenen Gebiete.
- " " 37 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. August 1890, Z. 48.880, betreffend den Reise- und Geschäftsplan für die in Niederösterreich alljährlich abzuhaltenden Controlsversammlungen der dauernd beurlaubten Reservemänner und Ersahreservisten für das Jahr 1890 und die folgenden Jahre.

## 7.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. März 1890, Z. 15.324,

M. Z. 106.892,

betreffend die Bedingungen und Grenzen der Steuerfreiheit der ausländischen Consuln.

In Erledigung des Berichtes vom 7. Februar d. J., Z. 437.636 ex. 1889, dessen Beilagen zurückfolgen, wird dem Magistrate zur entsprechenden weiteren Veranlassung eröffnet, daß das hohe k. und k. Ministerium des Aeußern sich mit dem Erlasse vom 6. März d. J., Z. 5329, bezüglich der Frage der Befreiung des hiesigen königl. belgischen General-Consuls Herrn L. D. von den Miethzins- und Schulkreuzern dahin ausgesprochen hat, daß in Gemäßheit des Art. 6 des Handelsvertrages mit Belgien vom 21. Februar 1867, wodurch den Consuln der vertragsschließenden Theile die gleichen Befreiungen zugestanden wurden, wie den Consuln der meistbegünstigten Nation, in Gemäßheit ferner der in den bestehenden Consularconventionen rücksichtlich der Steuerfreiheit der Consuln enthaltenen Stipulationen, mit Rücksicht endlich auf den Umstand, daß Herr D. belgischer Staatsangehöriger ist, demselben die Befreiung von den früher erwähnten Gemeindeabgaben vertragsmäßig zukommt.

Hinsichtlich des vom Wiener Magistrate gemachten Hinweises auf den in den Consularconventionen enthaltenen Vorbehalt, wonach die Steuerfreiheit außerdem, daß der betreffende Consul nicht Angehöriger des Staates sein darf, wo er seinen Amtssitz hat, an die weitere Bedingung geknüpft ist, daß derselbe weder Handel oder Gewerbe, noch unbewegliches Eigenthum besitze, hat das hohe k. und k. Ministerium des Aeußern bemerkt, daß diese Einschränkung speciell hinsichtlich des unbeweglichen Eigenthums nur dahin zu verstehen ist, daß der betreffende Consul von jenen Steuern nicht befreit ist, womit das in seinem Besitze befindliche unbewegliche Eigenthum belastet ist.

Dies ist auch in der Consularconvention mit Serbien vom 6. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 87 ex. 1882, im Art. 3 klar zum Ausdrucke gebracht. Demgemäß wird auch Herr D., insoweit er Hausbesitzer ist, steuerpflichtig sein.

## 8.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Mai 1890, Z. 2749/Pr.,  
M. Z. 175.308,

betreffend das in den La Plata-Staaten gegen Bettler und Zigeuner bestehende Ausschiffsungsverbot.

Nach den in den La Plata-Staaten bestehenden Einwanderungsvorschriften dürfen in den dortigen Häfen gewisse Kategorien von Personen, unter denselben auch Bettler und Zigeuner, nicht ausgeschifft werden. Die fraglichen Vorschriften werden von den Regierungen der Republiken Argentinien und Uruguay mit besonderer Strenge gehandhabt, und wurden nach einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. und k. Ministeriums des Außern erst jüngst einige Familien von Bärenführern aus Oesterreich-Ungarn, trotzdem dieselben mit ordnungsmäßigen und gehörig vidirten Reisepässen versehen waren, als „Bettler“ in den Häfen von Montevideo und Buenos-Ayres zur Ausschiffung nicht zugelassen, weshalb sie in ihre Heimat zurückbefördert werden mußten.

Hievon wird der Magistrat unter Hinweisung auf die wiederholten hierämtlichen, die Auswanderung nach Argentinien betreffenden Erlässe mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, bei der Ausfolgung von Pässen zur Reise nach Südamerika die Paßwerber auf die obigen Einwanderungsvorschriften und die unnachsichtliche Handhabung derselben aufmerksam zu machen.

## 9.

Note des k. k. Central-Taxamtes und Gebührenbemessungsamtes vom 12. Juni 1890, Nr. 41.170, M. Z. 224.548,

betreffend die Dauer der sächlichen Haftung zu Gunsten der Vermögensübertragungsgebühren und der diesbezüglichen städtischen Zuschläge.

Auf die geschätzte Note vom 23. Jänner 1890, Z. 9763, womit um Bekanntgabe der Gründe, weshalb über den Recurs des Dr. A. R. gegen die Entscheidung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 15. Juli 1888, Z. 24.664, von der bezüglich des städt. Zuschlages in Anspruch genommenen Haftung des Hauses C. Z. 275 im II. Bezirke Wiens Umgang zu nehmen war, ersucht wurde, beehrt man sich bekannt zu geben, daß zufolge des mit hohem Finanz-Landes-Directions-Erlaß vom 31. Mai 1890, Z. 24.520, intimirten Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 12. Mai 1890, Z. 6455, das nach §. 72 des Gebührengesetzes auf der übertragenen Sache haftende Pfandrecht für Gebühren von Vermögensübertragungen, somit auch das gleiche Pfandrecht für den nach dem Landesgesetze vom 15. März 1866 bestehenden städt. Zuschlag gegenüber dritten Besitzern der an sich haftenden Sache, welche aber für die jeweilige Gebühr nicht persönlich zahlungspflichtig sind, in Folge der gegenwärtigen mit einigen Erkenntnissen des k. k. obersten Gerichtshofes in Uebereinstimmung gebrachten Praxis nicht mehr geltend gemacht wird, wenn von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr gemäß der sonstigen gebührengesetzlichen Bestimmungen (§. 1 und 44 des Gebührengesetzes) zu entrichten war, ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verstrichen ist.

Nachdem der Kaufvertrag ddo. Wien, 23. August 1875, auf dessen Gebühr sich der berufene städt. Zuschlag bezieht, erst im Jahre 1885 zur Kenntniß der Finanzbehörden



gelangte, so wurde gegen die mittlerweile nachgefolgten dritten Besitzer der an sich haftenden Sache, welche dieselben in den Jahren 1881, beziehungsweise 1884 erworben hatten, mit hochdortigem Erlasse vom 25. Juli 1889, Z. 19.673, von der Geltendmachung der sächlichen Haftung Abstand genommen.

Hiedurch ist das Forderungsrecht sowohl für die Gebühr als auch für den städt. Zuschlag gegen jene Personen, welche für die Gebühr *ca ec* vom Kaufvertrage *addo* Wien, 23. August 1875 als Vertragscontrahenten nach §. 68, Abs. 3, des Gebührengesetzes persönlich zahlungspflichtig sind, nicht beirrt.

---

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1890, Z. 42.421,  
M. Z. 263.886,

betreffend die Verpflichtung der Gewerbebehörden zur thunlichst beschleunigten Erledigung der Anzeigen der Gewerbe-Inspectoren und zu ebensolcher Verständigung der letzteren von den diesfälligen Verfügungen.

Die k. k. Gewerbe-Inspectoren des I. und des II. Aufsichtsbezirkes haben in ihren Berichten an das hohe k. k. Handelsministerium über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1889 unter Anderem insbesondere darüber Beschwerde geführt, daß in vielen Fällen die von ihnen bei den Gewerbebehörden I. Instanz erstatteten Anzeigen über Ungesetzlichkeiten in den der Gewerbe-Inspection unterliegenden Unternehmungen nicht mit genügender Raschheit der Erledigung zugeführt, beziehungsweise daß ihnen die in Folge solcher Anzeigen von den Gewerbebehörden I. Instanz getroffenen Verfügungen entweder gar nicht oder sehr verspätet mitgetheilt werden.

Da nun derlei Verzögerungen in der amtlichen Behandlung von Gewerbe-Inspectionen-Berichten nicht nur den ausdrücklichen Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, widersprechen, sondern auch den Einfluß der Gewerbe-Inspectoren bei den Gewerbetreibenden einigermaßen zu beeinträchtigen geeignet sind, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, der oben citirten Gesetzesbestimmung gegebenenfalls stets pünktlichst Rechnung zu tragen.

Bei diesem Anlasse findet übrigens die k. k. Statthalterei auch anzuordnen, Erhebungen über von den Gewerbe-Inspectoren in deren Wirkungskreise erstattete Anzeigen hinsichtlich der von ihnen durch persönlichen Augenschein gemachten Wahrnehmungen wenn nur irgend möglich zu vermeiden, keinesfalls aber durch untergeordnetere Gemeindeorgane zu pflegen sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1890, Z. 42.422,  
M. Z. 263.888,

womit die strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeiterverzeichnisse in Gewerbsunternehmungen, dann über die Arbeitsbücher und die Probezeit bei Aufnahme von Lehrlingen angeordnet wird.

In den von den k. k. Gewerbe-Inspectoren für den I. und II. Aufsichtsbezirk über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1889 erstatteten Berichten erscheint unter Anderem constatirt, daß:

1. die im §. 88 der Gewerbeordnung für jede Hilfsarbeiter beschäftigende Gewerbsunternehmung vorgeschriebenen Arbeiterverzeichnisse mitunter gar nicht, sehr häufig aber mangelhaft geführt werden, und insbesondere auf die in der betreffenden Unternehmung beschäftigten Lehrlinge, trotzdem dieselben auch zu den Hilfsarbeitern zählen, keine Rücksicht nehmen;

2. daß viele Lehrlinge entgegen der Vorschrift des §. 79 der Gewerbeordnung entweder gar keine, oder nicht ordnungsmäßig im Sinne der §§. 80 bis 80 f des erwähnten Gesetzes ausgestellte Arbeitsbücher besitzen und daß die Vorschrift des §. 99 a dieses Gesetzes, nach welcher die Probezeit eines Lehrlings einzurechnen ist, gewöhnlich ebensowenig wie die Vorschriften des §. 99 desselben Gesetzes über die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge und speciell über die Pflicht zur Eintragung der Lehrvertragsbedingungen in das Arbeitsbuch von den Gewerbsinhabern eingehalten werden;

3. daß seit der Geltung des Krankenversicherungsgesetzes häufig beim Austritte eines Arbeiters in dessen Arbeitsbuch Bemerkungen über seinen Gesundheitszustand aufgenommen werden, also ein Vorgang geübt wird, welcher nach Umständen dem Arbeiter das Auffinden eines neuen Postens erschwert und daher nach §. 80 d und §. 81 der Gewerbeordnung unzulässig erscheint, endlich

4. daß nach einigen Genossenschaftsstatuten die Arbeitsbücher der Gehilfen und Lehrlinge entgegen dem §. 80 e der Gewerbeordnung vom Genossenschaftsvorsteher, beziehungsweise Aufdingmeister in Aufbewahrung zu nehmen sind.

Indem der Wiener Magistrat auf die erwähnten Uebelstände und ungesetzlichen Vorgänge aufmerksam gemacht wird, erhält derselbe gleichzeitig den Auftrag, das zur Eruirung concreter Fälle von Gesetzesübertretungen der sub 1, 2 und 3 besprochenen Art Erforderliche vorzuzuführen und im Falle der thatsächlichen Eruirung derartiger concreter Fälle sofort strenge Strafamt zu handeln und die erflossenen Straferkenntnisse mit Beschleunigung durchzuführen, jedenfalls aber auch durch Belehrung der Gewerbsinhaber und Genossenschaftsvorstellungen auf die Sanirung der besprochenen Uebelstände hinzuwirken.

## 12.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 12. Juli 1890, Z. 42.423,  
M. Z. 263.887,

betreffend Anordnungen zur Hintanhaltung der unbefugten Ueberstundenarbeiten, beziehungsweise des Mißbrauches von Ueberstundenbewilligungen.

Aus Anlaß der von den k. k. Gewerbe-Inspectoren für den I. und II. Aufsichtsbezirk in den Berichten über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1889 enthaltenen Daten und Anregungen in Betreff der Ueberstunden findet die k. k. Statthalterei im Interesse der Beseitigung des Mißbrauches von Ueberstundenbewilligungen und beziehungsweise der unbefugten Ueberstundenarbeiten den Wiener Magistrat anzuweisen, in jedem Falle einer Ueberstundenbewilligung:

1. in das bezügliche Intimationsdecret außer den bereits vorgeschriebenen Bedingungen, als: Affixirung der Bewilligung in den Werkstätten, Anzeige der Nicht- oder nur theilweisen Benützung dieser Bewilligung bei der Gewerbebehörde, besondere Entlohnung der Ueberstunden, Einhaltung der Arbeitspausen, wenn nur irgend thunlich, auch die weitere Bedingung aufzunehmen, daß jugendliche Hilfsarbeiter zur Ueberstundenarbeit nicht verwendet werden dürfen;

2. die gehörige Einhaltung obiger Bedingungen durch die unterstehenden Organe controliren zu lassen.

Zur Erläuterung des Auftrages unter 1. wird bemerkt, daß einerseits Ueberstundenbewilligungen überhaupt nur in den dringendsten Fällen und nur so weit der unvermeidliche Bedarf es fordert, und die Voraussetzungen des §. 96 a, Alinea 4 und 5, zutreffen, ertheilt werden dürfen, daher der Gewerbebehörde die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, sobald die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter zu Ueberstunden vermeidlich ist, eine derartige Ausnützung der Ueberstundenbewilligung bei Ertheilung der letzteren zu untersagen, andererseits es nach §. 96 b, Alinea 2, der Gewerbeordnung keinem Zweifel unterliegt, daß jugendliche Hilfsarbeiter nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden dürfen, daß also eine solche Verwendung auch stets auf die Normalarbeitszeit eingeschränkt bleiben soll, wenn die betreffende Arbeit in Folge ihrer Verlängerung über die Normalarbeitsdauer hinaus aufhört eine leichtere Arbeit zu sein.

Anlangend die Mittel zur Beseitigung oder wenigstens möglichsten Verminderung der unbefugten Ueberstundenarbeit wird dem Magistrate empfohlen, die unterstehenden Fabriken entsprechend zu controliren und in allen zur d. ä. Kenntniß gelangenden Fällen unbefugter Ueberstunden sofort die Strafamtshandlung gegen die Schuldtragenden nach §. 133, lit. a, eventuell auch lit. d der Gewerbeordnung einzuleiten und mit aller Beschleunigung und Strenge durchzuführen, ja sogar eventuell die Bestimmungen des §. 138, lit. b und c, beziehungsweise des §. 139 der Gewerbeordnung in Anwendung zu bringen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Juli 1890, Z. 14.609,  
M. Z. 273.146,

betreffend die Feststellung der Gewerbebefugnisse der Zimmer- und Decorationsmaler und der Tapezierer gegenüber den Anstreichern, Schilder- und Schriftenmalern, Lackirern, beziehungsweise Tapetenerzeugern, Tischlern und Trödlern.

Ueber die von der Genossenschaft der Zimmer- und Decorationsmaler und von der Genossenschaft der Tapezierer unmittelbar bei dem hohen k. k. Handelsministerium überreichten und von diesem hohen Ministerium im Wege des hohen k. k. Ministeriums des Innern zur hierortigen Amtshandlung herabgelangten Petitionen um genauere Bestimmung und Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Zimmer- und Decorationsmaler und der Tapezierer gegenüber jenen der verwandten Gewerbekategorien, nämlich der Anstreicher, Schilder- und Schriftenmaler, Lackirer und beziehungsweise der Tapetenerzeuger und Tischler, sowie endlich der Trödler, findet die k. k. Statthalterei im Grunde des §. 36, M. 2 der Gewerbeordnung nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer und nach seitens der letzteren erfolgter Anhörung der beteiligten Genossenschaften mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Entwicklung jeder einzelnen der in diesem Falle in Betracht kommenden Gewerbekategorien zu erkennen:

1. Als ausschließliches Recht kommt den Zimmer- und Decorationsmalern die Verrichtung und Herstellung aller jener Arbeiten zu, welche auf Mauerwerk, Stuccaturen inbegriffen, mit Wasser und Leimfarben ausgeführt werden;

2. dagegen gebührt die ausschließliche Befugniß zur Verrichtung aller jener Anstreicherarbeiten, welche auf Holz ausgeführt werden, ferner von Mauer- und Metallanstrichen, zu deren Herstellung Del-, Wachs-, Lack- und Lazurfarben erforderlich sind, mit der einen Ausnahme den Anstreichern, daß bei allen Arbeiten aus Holz oder Metall, auf welchen Schriften oder plastische Buchstaben u. dgl. ausgeführt werden sollen, der Untergrund auch von Schriftenmalern hergestellt werden darf;

3. die Befugniß zum Spalieren von Tapeten kommt in der Regel den Tapezieren, und ausnahmsweise den Zimmer- und Decorationsmalern in dem Falle zu, als das Spalieren in untrennbarem Zusammenhange mit einer von ihnen auszuführenden Malerarbeit steht.

Den Tapetenhändlern und Tapetenerzeugern als solchen kommt das Spalieren von Tapeten, d. h. die Uebernahme dieser Arbeit nur in der Weise zu, daß sie die bei ihnen bestellte Spalierarbeit stets durch selbständige und befugte Tapezierermeister vornehmen zu lassen haben;

4. zur Anbringung und Befestigung fertiger Plastik, von Leisten und sonstiger Verzierung aller Art an Wänden und Plafonds, dann zur Befestigung von anderen Wandbekleidungen als Tapeten sind sowohl die Zimmer- und Decorationsmaler als auch die Tapezierer berechtigt;

5. das Tapezieren von Möbelgestellen steht ausschließlich den Tapezieren, die Verrichtung der hölzernen Möbelgestelle ausschließlich den Tischlern zu.

Jedoch sind im Interesse des Verkehrs sowohl die Tischler als auch die Tapezierer zur Uebernahme von Bestellungen auf tapezierte Möbel mit der Einschränkung berechtigt, daß die Tapezierer bei Verrichtung der erforderlichen Gestelle durch selbständige und befugte Tischler, und daß die Letzteren die zur Effectuirung der Holzmöbelbestellung erforderliche Tapeziererarbeit durch selbständige und befugte Tapezierer vornehmen zu lassen haben.

Die Trödler als solche sind zwar zum Handel mit alten Möbeln, keineswegs aber zu handwerksmäßigen Reparaturen oder sonstigen Herstellungen befugt.

6. Soweit in den Eingangs erwähnten Petitionen noch weitere auf den Gewerbsberechtigungsumfang der Zimmer- und Decorationsmaler und der Tapezierer bezügliche, in der vorliegenden hierortigen Entscheidung nicht berücksichtigte Begehren enthalten sind, werden diese Begehren als unbegründet abgewiesen.

In eine Befürwortung des Vorschlages auf Abänderung, beziehungsweise authentische Interpretation oder Präcisirung des §. 37 der Gewerbeordnung findet die k. k. Statthalterei nicht einzugehen, weil zur Behebung von Zweifeln, welche sich über den Umfang von Gewerbsberechtigungen trotz der hierauf bezüglichen Bestimmungen der §§. 36, Al. 1, 37 und 38 der Gewerbeordnung ergeben, die Anwendung des §. 36, Al. 2 der Gewerbeordnung bestimmt ist und ausreicht.

Von der vorstehenden Entscheidung sind sämmtliche beteiligten Genossenschaften unter Freilassung einer vierwöchentlichen Frist zur Einbringung eines allfälligen Recurses an das hohe k. k. Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen.

#### 14.

### Kundmachung der k. k. Polizeidirection in Wien vom 30. Juli 1890, Z. 55.209, M. Z. 292.666,

betreffend die Verwendung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken.

Auf Grund der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend das Verbot der Thierquälerei, hat die hohe k. k. n. ö. Statthalterei laut hohen Erlasses vom 13. Juli 1890, Z. 38.017, unter Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Punktes 1 der mit dem Statthaltereierlasse vom 12. Mai 1886, Z. 14.070\*), genehmigten Bestimmungen über die Verwendung der Hunde zum Ziehen von Fuhrwerken die Republicirung der hinsichtlich des Punktes 1 entsprechend abgeänderten Kundmachung der k. k. Polizeidirection vom 16. Mai 1886 angeordnet und gelten diesfalls nunmehr die nachstehenden Bestimmungen:

1. Der Zughund muß entsprechend kräftig sein und darf nicht zum Lenken des Wagens, sondern nur als Beihilfe für den Begleiter zum Ziehen verwendet werden.

Jeder Zughund muß mit einem breiten, aus Leder gefertigten Halsbande versehen sein, jedoch darf die Deichsel des Wagens nicht an dem Halsbande, sondern muß am Brustgeschirre, beziehungsweise Rückenbande, befestigt werden.

Die Verwendung eines Doppelgespannes von Hunden, sowie die Benützung von schwachen, kranken und herabgekommenen Hunden ist nicht gestattet.

2. Das Hundefuhrwerk darf nur so belastet werden, daß es von dessen Begleiter und dem Zughiere ohne Unterschied des Terrains und ohne fremde Beihilfe anstandslos fortbewegt werden kann.

3. Das Aufsitzen des Begleiters des Hundefuhrwerkes oder anderer Personen auf dem Wagen, ferner die Anwendung eines Leitseiles oder einer Peitsche ist verboten.

4. Der Begleiter des Wagens hat die Deichsel stets in der Hand zu halten und im Sommer ein Trinkgeschir, in der kälteren Jahreszeit eine Decke für den Zughund mitzuführen.

5. An jedem Hundefuhrwerke ist an dessen linker Längenseite eine schwarze Tafel in leicht sichtbarer Weise anzubringen, welche den Vor- und Zunamen des Fuhrwerksbesizers, sowie dessen Wohnort in weißer Schrift deutlich zu enthalten hat.

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1886, Nr. 6, pag. 132.

6. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, geahndet.

7. Diese Bestimmungen treten mit 15. August 1890 in Wirksamkeit.

---

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. August 1890, Z. 43.769,  
M. Z. 287.773,

betreffend die Einschränkung der jährlichen Nachweisungen über den Stand des Hausirwesens auf die Zahl der neu erteilten, verlängerten und vidirten Hausirbewilligungen.

Laut Erlasses vom 7. Juli 1890, Z. 18.478, hat das hohe k. k. Handelsministerium die Nachweisungen über den Stand des Hausirwesens in Niederösterreich im Jahre 1889 zur Kenntniß genommen.

Dieselben sind im Allgemeinen befriedigend, doch wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei einigen Bezirkshauptmannschaften sich gleichwohl eine Erhöhung der Ziffern der neu erteilten Hausirbewilligungen gegenüber dem Vorjahre herausgestellt hat.

Dem hierortigen Ansuchen, von der Vorlage der Daten über die Hausirstatistik entzogen zu werden, hat das hohe k. k. Handelsministerium hinsichtlich der größeren Mühe erheischenden Zusammenstellungen über die Gesamtzahl der Hausirer und die Verhältniszahlen zur Zahl der stabilen Handelsunternehmungen und zur Gesamtbevölkerung stattzugeben gefunden, dagegen hat die Vorlage der jährlichen Nachweisung über die Zahl der in jedem Bezirke neu erteilten, verlängerten und in Gemäßheit des §. 9 des Hausirgesetzes vidirten Hausirbewilligungen, deren Zusammenstellung bei entsprechender Beobachtung der im §. 3 und 8 der „Vollzugsvorschrift zum Hausirpatente“ gegebenen Anordnungen keine Schwierigkeiten bieten kann, fortzudauern.

Hievon wird der Magistrat behufs Kenntnißnahme und künftiger Darnachachtung verständigt.

---

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. August 1890, Z. 47.104,  
M. Z. 287.786,

betreffend die äußere Bezeichnung der Betriebsstätte bei verpachteten Gewerben.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat die an dasselbe anlässlich des an alle politischen Landesbehörden ergangenen Erlasses vom 1. September 1887, Z. 27.615, gerichteten Anfragen von Gewerbsbehörden, wie es im Falle der Verpachtung eines Gewerbes, so auch eines Realgewerbes, insbesondere in jenen Fällen, wo es sich um ein handwerksmäßiges Gewerbe handelt, zu dessen persönlicher Ausübung der Gewerbsinhaber nicht die Befähigung hat, mit der Bezeichnung der Betriebsstätte zu halten sei, einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern dahin zu beantworten gefunden, daß im Falle der Verpachtung von Gewerben in der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte oder Wohnung, sofern hiebei überhaupt ein Name in Anwendung kommt, stets der Name des Pächters anzubringen ist, und daß, falls im Pachtvertrage die Anwendung des Namens des Verpächters (Gewerbsinhabers) bei der äußeren

Bezeichnung der Betriebsstätte verabredet worden ist, jedenfalls auch der Name des Pächters, als des Gewerbetreibenden, in dieser Beziehung angebracht werden muß.

Rücksichtlich der zufolge der gepflogenen Erhebungen in den seltensten Fällen vorkommenden Pachtverhältnisse bei von protokollierten Firmen betriebenen Gewerben werde übrigens nach Maßgabe der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 25 bis 27) vorgehen sein.

Hievon wird der Magistrat in Folge des Erlasses des erstgenannten hohen Ministeriums vom 18. Juli 1890, Z. 7289, unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 23. September 1887, Z. 49.333 \*), zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

---

### 17.

In Gemäßheit des §. 4 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875, R. G. Bl. Nr. 130, wurde dem Inspector der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a/G. in Wien Johann Hintermayer, anlässlich seiner Ernennung zum Inspector der besagten Gesellschaft, die Autorisation zur Erprobung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitz in Wien vom 15. August 1890 angefangen erteilt.

(Statthalterei-Erlaß vom 4. August 1890, Z. 39.569, M. Z. 289.944).

---

### 18.

Die tägliche Verpflegsgebühr des öffentlichen Krankenhauses in Gyöngyhös wurde pro 1890 von den im Verzeichnisse der täglichen Verpflegsgebühren aufgenommenen 58 kr. auf 60 kr. erhöht.

(Note des königl. ungar. Ministeriums den Innern vom 22. Juli 1890, Z. 47.088, M. Z. 288.370.)

---

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1887, Nr. 8, pag. 184.

## II.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

## 1.

Rundmachung des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt  
Wien vom 14. Juni 1890, Z. 37.702,

enthaltend Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen durch Einathmen gesundheitschädlicher Gase beim Ausheizen neugebauter Häuser und adaptierter Räume.

Zur Verhütung von Unglücksfällen durch Einathmen gesundheitschädlicher Gase beim Ausheizen neugebauter Häuser und adaptierter Räume werden nachstehende Anordnungen getroffen:

In dem Gemeindegebiete von Wien ist das Ausheizen von Räumlichkeiten behufs Trockenlegung feuchter Mauern mittelst Coaks- oder Kohlenkörben nur während der Zeit von 5 Uhr früh bis 10 Uhr abends gestattet; zur Nachtzeit, d. i. von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh ist daselbe verboten.

Auch zur Tageszeit ist diese Art des Ausheizens nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Das auszuheizende Locale darf mit einem bewohnten Raume nicht in Verbindung stehen, und es darf auch die mittelst Ausheizens trocken zu legende Mauer an einen bewohnten Raum nicht anstoßen.

2. Das auszuheizende Locale ist von Zeit zu Zeit genügend zu lüften. Die Lüftung hat namentlich vor dem Zulegen neuen Brennmaterials stattzufinden.

3. Das auszuheizende Locale darf nie zu länger andauerndem Aufenthalte oder gar zum Schlafen benützt werden.

4. Längstens 10 Uhr abends ist das Brennmaterial vollständig abzulöschen.

5. Der Bauführer hat entweder selbst die mit der Vornahme des Ausheizens betraute Person auf die mit dieser Verrichtung verbundene Gefahr ausdrücklich aufmerksam zu machen, zur Beobachtung der hier enthaltenen Vorschriften zu verhalten und in dieser Richtung ausreichend zu überwachen, oder aber eine vertrauenswürdige Person zu bestellen, welche an seiner Stelle dieser Verpflichtung nachzukommen hat.

Übertretungen dieser Anordnung werden in Gemäßheit des §. 116 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850 mit Geldbußen bis zum Betrage von 200 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je 1 Tag für 5 fl. geahndet werden.



## 2.

## Erkenntnis des Magistrates vom 30. Juni 1890, Z. 132.147,

womit der Gemischtwarenverschleißer M. K. wegen mißbräuchlicher Führung der Geschäftsbezeichnung „Ausverkauf“ zu einer Geldstrafe verurtheilt und eine Definition des Begriffes „Ausverkauf“ gegeben wird. \*)

Zufolge Rathsbeschlusses vom 27. d. M. werden Sie wegen nicht entsprechender äußerer Bezeichnung Ihres Geschäftsbetriebes im I. Bezirke, Wollzeile 17, im Grunde der §§. 44 und 131 G. D. zu einer Geldstrafe von 50 fl. zu Gunsten des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes, eventuell zu 10 Tagen Arrest verurtheilt, und erhalten Sie den Auftrag, die bei Ihrem Geschäftslocale angebrachte Tafel, sowie die Placate mit der Bezeichnung „Ausverkauf“ und die diesbezüglichen Circularien sofort zu beseitigen.

## G r ü n d e.

Durch die über eine hieramts erstattete Anzeige gepflogenen Erhebungen und Ihr eigenes Geständnis wurde festgestellt, daß Sie ober der Eingangsthüre Ihres gegenwärtigen Geschäftslocales die Bezeichnung „Ausverkauf“ angebracht haben und geschäftliche Circularien vertheilen, welche in auffälliger Weise die Bezeichnung: „Wegen gerichtlicher Kündigung des Locales gänzlicher Ausverkauf sämtlicher Warenvorräthe“ zc. enthalten.

Der Behauptung, daß dieses von Ihnen gemietete Local im Hause Nr. 17, Wollzeile, gerichtlich gekündigt sei, läßt sich allerdings Gegentheiliges nicht entgegensetzen; allein aus dem Zusammenhange mit der von Ihnen bisher seit Februar 1889 geübten Thätigkeit, wonach Sie auch in ihren früheren Betriebsstätten, und zwar in der Zeit vom Februar bis November 1889 im I. Bezirke, Michaelerplatz 2, und vom November 1889 bis Februar 1890 im II. Bezirke, Praterstraße 23, sonach in dem kurzen Zeitraume von etwas über einem Jahre bereits den dritten Ausverkauf bewerkstelligen, ergibt sich die Thatfache, daß hier nicht ein wirklicher Ausverkauf des Warenlagers eines bestehenden Geschäftes beabsichtigt wird, sondern daß die Bezeichnung „Ausverkauf“ lediglich den Zweck hat, leichtgläubige Kauflustige nicht nur in Wien, sondern auch in der Provinz, was der Vermerk auf dem Circulare: „Provinz-Aufträge werden prompt und gewissenhaft ausgeführt“ besagt, irre zu führen.

Nach der Ethymologie bedeutet das Wort „Ausverkauf“ den Einzelverkauf eines Warenlagers, das man vollständig räumen will; ein solcher Verkauf setzt eine kurze Frist voraus, läßt klar erkennen, daß eine freiwillige oder nothgedrungene Auflösung eines Geschäftes beabsichtigt wird, was aber im Vorliegenden nicht der Fall ist; denn eine dreimalige Ankündigung eines Ausverkaufes innerhalb Jahresfrist in verschiedenen Orten hat mit dem Wesen eines Ausverkaufes nichts gemein, und ist eine diesbezügliche Bezeichnung der Betriebsstätte umsoweniger gesetzesprechend, als laut protokollarischer Erklärung vom 24. Juni l. J. die Absicht Ihrerseits durchaus nicht besteht, den Geschäftsbetrieb gänzlich einzustellen.

Die Freiheit der Wahl der äußeren Bezeichnung aber darf nicht so weit ausgedehnt werden, daß letztere hinsichtlich irgend welcher relevanter Momente des Geschäftsbetriebes eine direct unrichtige Angabe enthält.

Letztere erscheint nach dem Gesagten vorhanden, und es ist somit der Thatbestand einer Übertretung des §. 44 der Gewerbeordnung erbracht.

Gegen dieses Erkenntnis steht Ihnen der Recurs an die k. k. Statthalterei binnen der Frist von 14 Tagen vom Tage der Zustellung offen, nach deren Ablauf eventuell der Strafbetrag im Executionswege eingebracht, oder im Falle der Uneinbringlichkeit die Geldstrafe in eine zehntägige Arreststrafe umgewandelt werden würde.

\*) Über den dagegen vorgebrachten Recurs wurde dieses Erkenntnis von der k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 5. August 1890, Z. 47.471, W. Z. 288.903, bestätigt.

## 3.

Bei der Erledigung der Requisitionen anderer Behörden um Einhebung von Steuern, Taxen etc. ist in jenen Fällen, in welchen die an die requirierende Behörde gerichtete und in dem Bureau-Blankette vordruckte Indorsatnote keine Zusätze erhält, im Departement XIII mittelst der gedruckten Blankette sofort die Reinschrift auszufertigen und zur Besorgung der Unterschrift und weiteren Expedition an die Kanzlei abzugeben.

(Magistrats-Directions-Erlass vom 10. Mai 1890, M. D. Z. 291.)

## 4.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung sind die an den Magistrat gelangenden Bestätigungen anderer Behörden über den Empfang von durch den Magistrat eingehobenen und übersendeten Steuern, Gebühren, Taxen etc. in dem Falle, wenn sie mit der Hinweisung auf die Einsendung des betreffenden Betrages durch den Magistrat versehen sind, durch das Einreichungsprotokoll nicht mehr an das Magistrats-Departement XIII, sondern nach erfolgter Protokollierung direct an die städt. Registratur zu leiten.

Mit der bezeichneten Hinweisung nicht versehene Empfangsbestätigungen, sowie Empfangsbestätigungen, welche mittelst Zuschriften an den Magistrat gelangen, in welchen um weitere Amtshandlungen ersucht wird, sind auch ferner noch dem Departement XIII zuzutheilen.

(Magistrats-Directions-Erlass vom 13. Juni 1890, M. D. Z. 387.)